

Aktenzeichen:
20 C 168/26



Amtsgericht Böblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gursch & Kollegen**, Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen, Gz.:
1395/24-GU / HE

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Böblingen durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Firma Abschleppdienst [REDACTED] 630,58 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche der Klägerin gegenüber der Firma Abschleppdienst [REDACTED] aus der Abschleppkostenrechnung vom 25.06.2024.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2,70 EUR zu zahlen
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 700,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.02.2026 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.048,10 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall die Erstattung ihrer Kosten für den Abschleppvorgang, für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sowie der Abmeldung des Unfallfahrzeugs; daneben machte die Klägerin Schmerzensgeld geltend.

Die Klägerin war Eigentümerin eines finanzierten Pkw der Mietwagenklasse 8, der bei einem Verkehrsunfall am 21.05.2024 beschädigt wurde. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Das Fahrzeug der Klägerin wurde nach dem Unfall vom 21.05.2024 abgeschleppt und bei der Firma Abschleppdienst [REDACTED] (Im Folgenden: Abschleppunternehmen) bis zum 24.06.2024 für 34 Tage abgestellt. Es lag ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, sodass eine Reparatur nicht in Betracht kam. Die Klägerin meldete das verunfallte Fahrzeug ab und zahlte hierfür am 10.06.2024 eine Bearbeitungsgebühr iHv 2,70 EUR. Im weiteren Ablauf der Schadensabwicklung, erhielt die Klägerin verschiedene Kaufangebote für das unfallbeschädigte Fahrzeug, unter

anderem von dem Abschleppunternehmen selbst sowie von einem durch die Beklagte benannten Restwertaufkäufer. Das Angebot des von der Beklagten benannten Aufkäufers vom 12.06.2024 war das wirtschaftlich günstigste. Die Klägerin unterzeichnete den Kaufvertrag noch am selben Tag und übermittelte diesen elektronisch an den Käufer. Der von der Beklagten benannte Restwertaufkäufer holte das unfallbeschädigte Fahrzeug am 24.06.2024 bei dem Abschleppunternehmen ab.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten gestaltete sich der Sachverhalt wie folgt: Die Beklagte erteilte eine Kostenzusage für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bei der Vermieterin Sixt. Ausweislich des Mietvertrages vom 22.05.2024 war die Rückgabe des Mietfahrzeugs für den 01.06.2024 vorgesehen. Die Rechnung der Vermieterin Sixt enthielt folgenden Hinweis: „Soweit es sich bei Ihrer Ersatzwagenanmietung um eine Abwicklung über die gegnerische Haftpflichtversicherung handelt, weisen wir darauf hin, dass der angebotene Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet wird“. Der Klägerin wurde seitens der Firma Sixt mitgeteilt, dass die gegnerische Versicherung lediglich einen zeitlich begrenzten Zeitraum für die Mietwagenanmietung genehmigt habe. Sie könne den Mietwagen zwar behalten, müsse dann aber gegebenenfalls die weiteren Kosten, die höher ausfallen können, selber tragen. Eine direkte Kontaktaufnahme der Klägerin mit der Beklagten gestaltete sich als schwierig; telefonische Auskünfte wurden nicht erteilt und die Klägerin wurde stets an den Rechtsanwalt verwiesen. Die Klägerin erklärte in der mündlichen Verhandlung, die Kommunikation mit der Beklagten sei insgesamt so schwierig gewesen, dass es schlicht nicht möglich gewesen sei, wegen des Mietwagens mit der Beklagten in Kontakt zu treten.

Daraufhin gab die Klägerin das Mietfahrzeug am 01.06.2024 vor 11 Uhr an die Vermieterin Sixt zurück. Sie ging zunächst davon aus, nach Rückgabe an die Vermieterin Sixt kein weiteres Mietfahrzeug mehr zu erhalten. Sie begab sich zum Abschleppunternehmen, wo ihr Unfallfahrzeug noch immer stand. Das Abschleppunternehmen teilte der Klägerin mit, dass sie einen Mietwagen von ihnen haben könne und die Angelegenheit von deren Seite geklärt werde; sie würden eine Lösung finden. Daraufhin schloss die Klägerin im selben Zug einen Mietvertrag für ein Ersatzfahrzeug bei der Firma [REDACTED] für 4 Tage vom 01.06.2024 um 10:40 Uhr bis zum 05.06.2024 um 09:25 Uhr zu einem Gesamtpreis von 971,04 EUR, was etwa 145 EUR pro Kalendertag entspricht. Der Mietvertrag enthielt die Bemerkung „Abrechnung nach Normaltarif. Einstufung erfolgt nach der aktuellen Liste Schwacke Auto-Mietwagenklasse“. Bei dem von der Firma [REDACTED] zur Verfügung gestellten Fahrzeug handelte es sich um einen älteren VW Golf der Mietwagenklasse 6, welcher erheblich nach Zigarettenrauch roch. Die Klägerin legte

mit dem Mietfahrzeug in vier Tagen insgesamt 50 km zurück.

Die Klägerin begehrt die Erstattung der weiteren, von der Beklagten nicht erstatteten Mietwagenkosten. Die Grund- und Nebenkosten betrügen 581,40 EUR für 4 Tage bei klassentieferer Anmietung. Die Beklagte regulierte hiervon lediglich 216,58 EUR, was den Kosten einer viertätigen Weitemietung unter den Konditionen des Erstvertrages mit der Vermieterin Sixt und einer Tagesgebühr von 54,15 EUR entsprach.

Die Klägerin stützt sich auf die Grundsätze des Werkstatttrisikos. Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie nur bedingt Einblick in die Kostenkalkulation der Mietwagenunternehmen gehabt habe und ihre Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten begrenzt gewesen seien. Ein Auswahlverschulden sei ihr nicht vorzuwerfen. Nachdem das eventuelle Risiko überhöhter Mietwagenkosten allein in der Sphäre des Schädigers liege, sei die Beklagte zur Erstattung der noch ausstehenden Mietwagenkosten verpflichtet.

Hinsichtlich des Schmerzensgeldes trägt die Klägerin vor, dass die Einschränkungen im Alltag und die Schmerzen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,00 € rechtfertigten.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an Firma Abschleppdienst [REDACTED] ausstehende Abschleppkosten in Höhe von EUR 630,58 zu bezahlen Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche der Klägerin gegenüber der Firma Abschleppdienst [REDACTED] aus der Abschleppkostenrechnung vom 25.06.2024 (Rechnungsnummer: 25918).

Die Beklagte wird verurteilt, an die Firma [REDACTED] ausstehende Mietwagenkosten in Höhe von EUR 364,82 zu bezahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ausstehende Zulassungskosten in Höhe von EUR 2,70 zu bezahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens EUR 1.050,00 nebst fünf Prozentpunkten Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte tritt dem Anspruch auf weitere Mietwagenkosten entschieden entgegen. Mietwagenkosten in der geltend gemachten Höhe seien nicht erforderlich gewesen. Es sei denklogisch nicht nachvollziehbar, den Mietwagen bei der Firma Sixt zurückzugeben und stattdessen ein teureres Fahrzeug bei der Firma [REDACTED] anzumieten, zumal die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit weiterer Mietwagentage bei beiden Vermietern identisch gewesen seien. Die Klägerin habe gewusst, dass unklar gewesen sei, ob die Beklagte die Kosten einer Verlängerung übernehmen werde. Hätte die Klägerin den Mietwagen der Firma Sixt behalten, wären lediglich die von diesem Vermieter berechneten, von der Beklagten bereits erstatteten Kosten angefallen. Die Beklagte trägt weiter vor, dass die Klägerin gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen habe, da sie keine Vergleichsangebote eingeholt habe. Die Klägerin habe sich zudem selbst über die mangelnde Qualität des zweiten Fahrzeugs („stinkender alter Golf“) beschwert; für ein solches Fahrzeug Mietwagenkosten von über 145,00 EUR je Kalendertag zu fordern, stehe in einem eklatanten wirtschaftlichen Missverhältnis. Ferner habe die Klägerin in vier Tagen lediglich 50 km zurückgelegt, sodass sie keinen Anspruch auf einen Mietwagen gehabt habe. Sie sei krankgeschrieben gewesen und habe nicht vorgetragen, dass sie auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen gewesen sei. Ein einzelner Arztbesuch vermöge die Erforderlichkeit nicht zu begründen.

Bezüglich des Schmerzensgeldes meint die Beklagte, dass über den bereits bezahlten Betrag von 450,00 € bestehe kein weiterer Anspruch.

Hinsichtlich des Schmerzensgeldes weist sie darauf hin, dass die Klägerin trotz der Verletzung in der Lage gewesen sei, ein Kraftfahrzeug zu führen, sodass die geschilderten Beschwerden im Bereich der rechten Hand nicht schwerwiegend gewesen sein könnten.

Die Abschleppkosten seien überhöht, da die Standdauer zu lange gewesen sei, insbesondere sei der Zeitraum zwischen dem Unfall und der Abholung des Fahrzeuges durch den Käufer übermäßig lang.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Böblingen ist örtlich gem. § 32 ZPO und sachlich gem. §§ 1, 3, 4 ZPO iVm 23 Nr. 1, 71 GVG zuständig.

II.

Die Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten einschließlich Standkosten in Höhe von 630,58 EUR, der Abmeldekosten in Höhe von 2,70 EUR sowie auf Schmerzensgeld in Höhe von 700,00 EUR aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 249, 253 Abs. 2 BGB. Die Klage ist hinsichtlich der weiteren Mietwagenkosten und eines Teils des Schmerzensgeldes unbegründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten einschließlich der Standkosten in voller Höhe aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu.

a) Abschleppkosten gehören zu dem nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand, wenn das unfallbeschädigte Fahrzeug infolge des Schadensereignisses nicht mehr verkehrssicher oder nicht mehr fahrbereit ist und deshalb vom Unfallort zu einem Verwahr- oder Verwertungsort verbracht werden muss. Der Geschädigte kann die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in seiner Lage zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (AG Schwandorf, Urteil vom 02.06.2016 – 1 C 7/16 –, Rn. 18 f.). Wird ein ortsansässiges Abschleppunternehmen beauftragt, darf der Geschädigte davon ausgehen, dass die berechneten Kosten den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB darstellen. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht käme nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten schon bei Beauftragung des Abschleppunternehmens hätte klar sein müssen, dass das Abschleppunternehmen nicht ortsübliche und nicht angemessene Preise berechnet (AG Schwandorf, a.a.O., Rn. 18). Den Geschädigten trifft vor der Beauftragung des Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Hierzu besteht in der konkreten Unfallsituation mit dem Erfordernis einer zügigen Beseitigung der von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen regelmäßig auch gar nicht die Zeit (AG Leonberg, Urteil vom 14.03.2025 – 4 C 308/23 –, Rn. 8).

Das Fahrzeug der Klägerin war nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit und wurde zum Ab-

schleppunternehmen abgeschleppt. Die Abschleppmaßnahme war adäquat-kausal durch das Unfallereignis veranlasst und erforderlich. Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Standkosten sind grundsätzlich als Schadensposition nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anerkannt, allerdings ebenfalls nur, soweit sie erforderlich sind. Der als erforderlich anzusehende Zeitraum hängt dabei stark vom Einzelfall ab und unterliegt der richterlichen Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO (Almeroth, in: Almeroth, Schadensersatz bei Verkehrsunfällen, 1. Aufl. 2023, Kap. C. Rn. 669). Allgemein gilt, dass nur der Geldbetrag zu ersetzen ist, den ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Kuhnert, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 249 Rn. 114). Der Geschädigte ist im Rahmen seiner Schadensminderungsobligiertheit nach § 254 Abs. 2 BGB gehalten, schnellstmöglich für eine Begutachtung beziehungsweise Bewertung des Fahrzeugs zu sorgen und nach Vorlage des Gutachtens im Totalschadensfall das Unfallfahrzeug schnellstmöglich zu verwerten (Kuhnert, a.a.O.). Soweit der Geschädigte seinerseits alles Zumutbare getan hat, um die Abwicklung zu beschleunigen, und die Verzögerung außerhalb seines Einflussbereichs liegt, ist diese der Risikosphäre des Schädigers zuzurechnen.

Vorliegend hat die Klägerin ihre Schadensminderungsobligiertheit erfüllt. Der Unfall selbst fand am 21.05.2024 statt. Im Anschluss erhielt die Klägerin eine Vielzahl von Angeboten, unter anderem von dem Abschleppunternehmen, wo auch das Auto stand. Schlussendlich nahm die Klägerin das lukrativste Angebot für den Restwertverkauf, welches ihr am 12.06.2024 unterbreitet wurde, noch am selben Tag an und übermittelte den unterzeichneten Kaufvertrag unverzüglich elektronisch. Es handelte sich hierbei gerade um das Angebot des Restwertaufkäufer, den die Beklagte selbst benannt hatte; der Einwand einer verzögerten Vertragsannahme durch die Beklagte trägt insofern von vornherein nicht. Dass der Restwertaufkäufer das Fahrzeug erst am 24.06.2024 – also zwölf Tage nach Vertragsschluss – bei dem Abschleppunternehmen abholte, lag ebenfalls nicht im Einflussbereich der Klägerin. Die Beklagte hatte den Kontakt zum Käufer hergestellt; die weitere Abwicklung oblag damit allenfalls in ihrer Sphäre.

Eine Zurechnung dieser Verzögerung zulasten der Klägerin scheidet aus. Die Klägerin hat alle zumutbaren Maßnahmen und Mitwirkungshandlungen im Hinblick auf die Standzeitminimierung getroffen. Die Standkosten sind daher in voller Höhe erstattungsfähig.

2. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu. Die Klage ist insoweit unbegrün-

det.

a) Die Erforderlichkeit der Mietwagenanmietung dem Grunde nach steht außer Frage.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 290/11 –, juris; BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11 –, juris). Dem Geschädigten ist für die Dauer der Wiederbeschaffung grundsätzlich zuzubilligen, ein Ersatzfahrzeug vorzuhalten (BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 290/11 –, Rn. 10).

Die vergleichsweise geringe Fahrleistung der Klägerin im Zeitraum der streitgegenständlichen Ersatzwagenanmietung steht der Erforderlichkeit nicht entgegen. Die Klägerin hat in vier Tagen lediglich 50 km mit dem Mietfahrzeug zurückgelegt und war im streitgegenständlichen Zeitraum krankgeschrieben. Nach der Rechtsprechung kann zwar bei einer geringen Fahrleistung von unter 30 km pro Tag je nach den örtlichen Verhältnissen vom Geschädigten verlangt werden, dass er öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi in Anspruch nimmt (OLG München zfs 1993, 120; LG Köln VersR 1975, 145). Die Kosten sind jedoch auch bei geringer Fahrleistung zu erstatten, wenn der Fahrbedarf nicht voraussehbar war oder der Geschädigte aus persönlichen Gründen auf die ständige Verfügbarkeit des Kraftfahrzeugs angewiesen ist (BGH, Urteil vom 5. Februar 2013 – VI ZR 290/11 –, Rn. 15, juris; OLG Hamm NZV 2002, 82). So liegt der Fall hier: Die Klägerin befand sich aufgrund des wirtschaftlichen Totalschadens an ihrem finanzierten Fahrzeug in einer Situation, in der sie die Wiederbeschaffung organisieren, Arztbesuche wahrnehmen und ihren ebenfalls unfallverletzten Freund im Krankenhaus besuchen musste. Ihr Freund hatte Folgeschäden erlitten, weswegen sie viel Zeit mit ihm im Krankenhaus verbrachte. Dieses individuelle Bedürfnis nach flexibler Mobilität in einer belastenden persönlichen Situation begründet die Erforderlichkeit der Mietwagenanmietung unabhängig von der tatsächlichen Kilometerleistung.

b) Die Klägerin kann jedoch keine weiteren Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Sie hat gegen die Schadensminderungsobligiertheit des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB sowie das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verstoßen, indem sie das Mietverhältnis bei der Vermieterin Sixt nicht verlängerte, sondern stattdessen ein teureres Fahrzeug bei der Firma [REDACTED] GmbH anmietete. Die Klägerin ist daher auf die hypothetischen Verlängerungskosten bei der Vermieterin Sixt zu verweisen, die von der Beklagten bereits erstattet wurden.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat der Geschädigte im Rahmen des § 249 Abs. 2

Satz 1 BGB nur diejenigen Mietwagenkosten ersetzt zu verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH, Urteil vom 12.10.2004 – VI ZR 151/03 –; BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04 –). Der Geschädigte muss daher im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung den wirtschaftlicheren wählen (BGH, Urteil vom 14.10.2008 – VI ZR 210/07 –, Rn. 8 f.; BGH, Urteil vom 19.05.2026 – VI ZR 67/25 –). Bei einem Unfallersatztarif oder einem sonst erkennbar erhöhten Tarif genügt es nicht ohne Weiteres, dass der Vermieter gerade diesen Tarif anbietet; der Geschädigte muss vielmehr darlegen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04). Steht fest, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war, kann die Frage, ob ein Unfallersatztarif wegen unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich ist, offenbleiben; der Geschädigte trägt dann die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihm kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (LG Duisburg, Urteil vom 13.06.2012 – 11 S 226/11).

Diesen Anforderungen hat die Klägerin nicht genügt. Nach Würdigung aller Umstände ist eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB anzunehmen.

(1) Die Klägerin verfügte bereits über ein günstiges, funktionierendes Mietverhältnis bei der Vermieterin Sixt. Sie hatte dort vom 22.05.24 bis zum 01.06.24 ein Ersatzfahrzeug angemietet, dessen Kosten die Beklagte vollständig erstattet hatte. Auf Nachfrage der Klägerin teilte die Vermieterin mit, dass sie das Fahrzeug im Grundsatz über den genehmigten Zeitraum hinaus behalten könne. Eine Verlängerung wurde zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen; die Vermieterin wies lediglich darauf hin, dass die weiteren Kosten möglicherweise höher ausfallen könnten und möglicherweise nicht von der Beklagten erstattet würden. Dieser Hinweis entspricht dem branchenüblichen Vorbehalt, dass bei einer Abwicklung über die gegnerische Haftpflichtversicherung der angebotene Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet werde – eine Frage, deren Beantwortung außerhalb der Kenntnis des Vermieters liegt. Im Ergebnis stand der Klägerin damit eine konkrete, naheliegende Verlängerungsoption offen.

Gleichwohl entschied sich die Klägerin, das Fahrzeug am 01.06.2025 vor 11 Uhr bei der Vermieterin Sixt zu einem Tagespreis von ca. 55 EUR zurückzugeben und noch im unmittelbaren Anschluss – um 10:40 Uhr, also vor Ablauf der vorherigen Mietlaufzeit – bei der Firma [REDACTED] GmbH ein Ersatzfahrzeug zu über ca. 145,00 EUR pro Tag anzumieten. Bei einer Verdreifachung der täglichen Mietwagenkosten hätte ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter Bedenken gegen die Angemessenheit des angebotenen Tarifs haben müssen (vgl. BGH,

Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 210/07). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei dem neuen Fahrzeug um ein älteres Modell einer niedrigeren Fahrzeugklasse handelte, das nach Angaben der Klägerin zudem nach Zigarettenrauch roch. Angesichts dieser Umstände wäre es naheliegender gewesen, zumindest kurz bei der bisherigen Vermieterin Sixt anzurufen und sich nach dem konkreten Preis eines Verlängerungsangebots zu erkundigen – ein minimaler, ohne Weiteres zumutbarer Aufwand.

(2) Die von der Klägerin geltend gemachten Kommunikationsschwierigkeiten mit der Beklagten befreien sie nicht von ihrer Obliegenheit. Entscheidend ist, dass die Klägerin für die Erstattungsproblematik bereits sensibilisiert war. Bereits die Rechnung der Vermieterin Sixt enthielt den ausdrücklichen Hinweis, dass der angebotene Tarif bei einer Abwicklung über die gegnerische Haftpflichtversicherung möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet werde. Der Hinweis erfolgte erneut mündlich bei Rückgabe des ersten Ersatzwagens. Dies verdeutlichte der Klägerin, dass sie bei der Mietwagenanmietung nicht freie Wahl hatte, sondern die Kosten in zumutbare Weise möglichst gering zu halten waren. Sie hätte daher umso mehr Anlass gehabt, vor der Anmietung des Zweitwagens zumindest im Ansatz einen Preisvergleich anzustellen.

Dass der Mietvertrag mit der Firma [REDACTED] keinen entsprechenden Hinweis enthielt, entlastet sie dies nicht. Der BGH hat zwar klargestellt, dass der Vermieter den Unfallgeschädigten aufklären muss, wenn er einen Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif liegt und deshalb die Gefahr besteht, dass der Haftpflichtversicherer nicht den vollen Tarif übernimmt (BGH, Urteil vom 21. November 2007 – XII ZR 15/06 –, juris). Selbst eine etwaige Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter lässt die Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten im Verhältnis zum Schädiger unberührt. Auch die Zusage der Firma [REDACTED], man werde sich um alles kümmern, befreit die Klägerin nicht von ihrer Obliegenheit. Ein blindes Vertrauen auf die Zusage eines Unternehmens, das ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Mietwagengeschäft hatte, ist nicht schutzwürdig (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 210/07 zum allgemeinen Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei auf die speziellen Bedürfnisse des Geschädigten zugeschnitten).

(3) Die Klägerin kann sich nicht erfolgreich auf ihre persönliche Belastungssituation berufen, da keine besondere Not- oder Eilsituation bestand. Ihr Freund, der ebenfalls in den Unfall verwickelt war, hatte zwar Folgeschäden erlitten, weswegen sie viel Zeit mit ihm im Krankenhaus verbrachte. Diese Umstände sind menschlich nachvollziehbar, entbinden sie jedoch nicht von der Schadensminderungsobliegenheit. Die Klägerin befand sich bei der streitgegenständlichen Anmietung nicht mehr in der unmittelbaren Unfallsituation, sondern gab nach Ablauf der zunächst genehmig-

ten Mietdauer das erste Ersatzfahrzeug geordnet zurück und wandte sich erst dann an die Firma [REDACTED]. Trotz der belastenden Umstände wäre ihr ein kurzer vergleichender Anruf bei der Vermieterin Sixt zumutbar gewesen. Stress und emotionale Belastung rechtfertigen nicht, ohne jeden Preisvergleich ein Fahrzeug zum dreifachen Tagessatz anzumieten.

(4) Die Rechtsprechung zu unkonkreten Alternativangeboten der Versicherung ist nicht einschlägig. Danach wurde ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht verneint, wenn sich aus dem Schreiben der Versicherung nicht ergab, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen ein Mietfahrzeug überlassen werden sollte (AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 11.05.2020, 4 C 207/19 (XI)), oder wenn nur ein telefonisches Angebot ohne konkrete Konditionen vorlag (AG Goslar, Urteil vom 31.08.2017, 4 C 364/16). Die Sachverhalte sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Hier bestand gerade keine unklare oder schwer zugängliche Angebotslage. Die Klägerin hatte über die Beklagte bereits bei der Vermieterin Sixt ein konkretes, funktionierendes Mietverhältnis, das sie hätte fortsetzen können. Die Vermieterin hatte ihr ausdrücklich mitgeteilt, dass sie das Fahrzeug behalten könne. Es bedurfte weder eines neuen Vermittlungsangebots der Versicherung noch einer eigenen Initiative zur Angebotseinholung bei Dritten.

(5) Auch die Rechtsprechung zu Passivität oder widersprüchlichem Verhalten der Versicherung führt zu keinem anderen Ergebnis. In den dort entschiedenen Fällen wurde ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit verneint, etwa weil der Geschädigte die Reparatur nicht vorfinanzieren konnte und die Versicherung trotz entsprechender Mitteilung untätig blieb (OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.06.2017, 9 U 3/17), oder weil die Versicherung widersprüchliche Signale setzte (LG Karlsruhe, Urteil vom 29.03.2022, 4 O 84/21). Diese Konstellationen liegen hier nicht vor. Die Beklagte war nicht untätig, sondern hatte eine zeitlich befristete Kostenzusage erteilt und mit der Vermieterin Sixt Kontakt aufgenommen. Soweit die Klägerin auf Kommunikationsschwierigkeiten mit der Beklagten verweist, betraf dies das Verhältnis zur Beklagten – nicht jedoch das Verhältnis zur vermittelten Vermieterin Sixt. Die Klägerin hätte lediglich bei der Vermieterin Sixt nach den Verlängerungskosten fragen müssen. Diese Nachfrage war von der Erreichbarkeit der Beklagten unabhängig. Die Rechtslage war für die Klägerin transparent: Sie wusste, dass die Kostenübernahme durch die Beklagte nach Ablauf der genehmigten Mietdauer unklar war. Dies bedeutete jedoch nicht, dass es ihr freistand, ein beliebiges – insbesondere ein dreimal so teures – Angebot anzunehmen.

(6) Die von der Klägerin angeführten Grundsätze zum Werkstatt- und Sachverständigenrisiko führen zu keinem weitergehenden Anspruch. Der BGH hat mit Urteil vom 19.05.2026 (VI ZR 67/25) klargestellt, dass die Ersatzfähigkeit höherer Mietwagenkosten nicht aus diesen Grundsätzen her-

geleitet werden kann; etwas anderes kommt allenfalls in Betracht, wenn sich der Geschädigte bei der Anmietung in einer besonderen Eil- oder Notsituation befindet. Die Ratio dieser Einschränkung liegt darin, dass Mietwagenpreise – anders als werkstatt- oder sachverständigenbezogene Abrechnungspositionen – für den Geschädigten grundsätzlich leichter vergleichbar und durch einfache Markterkundung ermittelbar sind.

Die Klägerin befand sich bei der Anmietung bei der Firma [REDACTED] nicht in einer Eil- oder Notsituation. Sie hatte nach Ablauf der zunächst genehmigten Mietdauer das erste Ersatzfahrzeug bei der Vermieterin Sixt geordnet zurückgegeben und sich sodann an die Firma [REDACTED] gewandt. Es bestand kein Zeitdruck, der eine Markterkundung unmöglich gemacht hätte. Damit sind die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise die Grundsätze des Werkstatttrisikos auf Mietwagenkosten übertragen werden könnten, nicht erfüllt.

Auch die vom BGH in der Entscheidung angeführte, grundsätzliche Geltung der subjektbezogenen Schadensbetrachtung führt zu keinem anderen Ergebnis. Dabei gilt, dass der Geschädigte dann höhere Kosten ersetzt verlangen kann, wenn der Geschädigte geltend macht, ihm sei unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt ein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif nicht zugänglich gewesen. Vorliegend war der Klägerin aus dem vorigen Mietvertrag mit der Fa. Sixt bekannt, zu welchen Preisen eine Anmietung möglich ist. In Kenntnis dessen

(7) Zusammenfassend hat die Klägerin keine ausreichende Schadensminderungsmaßnahme ergriffen. Sie hat trotz Konfrontation mit wesentlich höheren Mietwagenpreisen bei der Firma [REDACTED] weder bei der Vermieterin Sixt nach den konkreten Verlängerungskosten gefragt noch anderweitig Vergleichsangebote eingeholt. Aus diesem Verstoß gegen die Schadensminderungsobligiegenheit folgt, dass die Klägerin das Risiko der Unaufklärbarkeit der hypothetischen Verlängerungskosten trägt. Da sie es unterlassen hat, ein Verlängerungsangebot einzuholen, kann sie sich nicht darauf berufen, die Verlängerung bei der Vermieterin Sixt wäre möglicherweise ebenso teuer oder teurer gewesen.

(8) Im Ergebnis ist die Klägerin auf die Kosten einer hypothetischen Verlängerung des Mietverhältnisses bei der Vermieterin Sixt zu verweisen. Die Beklagte hat vorgetragen, dass bei Beibehaltung des Fahrzeugs lediglich die von der Vermieterin Sixt berechneten Kosten angefallen wären, die bereits in Höhe von 216,58 EUR erstattet wurden. Diesem Vortrag ist die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten. Da sie selbst die Unaufklärbarkeit der hypothetischen Verlänge-

rungskosten verursacht hat, ist die von der Beklagten vorgetragene Kalkulation gemäß § 287 ZPO zugrunde zu legen. Die Klage ist hinsichtlich der weiteren Mietwagenkosten unbegründet.

3. Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Ersatz der Abmeldekosten in Höhe von 2,70 EUR aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Zu dem gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand gehören auch die Kosten der Abmeldung eines unfallbedingt zerstörten Fahrzeugs, da diese adäquat-kausal auf dem Unfallereignis beruhen. Die Abmeldung war erforderlich, da ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag und das Fahrzeug veräußert werden musste. Die Kosten in Höhe von 2,70 EUR sind der Höhe nach unstrittig. Der Anspruch ist daher in voller Höhe begründet.

4. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 700,00 EUR aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 253 Abs. 2 BGB zu. Der weitergehende Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 253 Abs. 2 BGB ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Verletzungen, das Maß der Lebensbeeinträchtigung sowie etwaige Dauerfolgen (BGH, Urteil vom 15.02.2022 – VI ZR 937/20 –, Rn. 13).

Die Klägerin erlitt eine schwere Prellung der dominanten rechten Hand mit großflächigem Hämatom. Die Hand wurde mittels einer Schiene ruhiggestellt; grundlegende Verrichtungen wie Haare waschen, Kochen und Schneiden waren über etwa zwei Wochen nicht möglich. Die Klägerin nahm regelmäßig Schmerzmittel ein. Hinzu traten Kopf- und Nackenschmerzen sowie leichte Gleichgewichtsstörungen über etwa eine Woche, ferner Schlafstörungen und Alpträume über mehrere Wochen. Insgesamt heilten die Verletzungen innerhalb von etwa sechs Wochen folgenlos aus. Strukturelle Schäden oder Dauerfolgen sind nicht verblieben.

Der zugesprochene Betrag von 700,00 EUR ist im Vergleich mit der einschlägigen Rechtsprechung angemessen, aber auch ausreichend.

Für vergleichbare folgenlos ausgeheilte Hand- und HWS-Verletzungen wurden in der Rechtsprechung Beträge zwischen 250,00 EUR und 500,00 EUR zugesprochen (vgl. AG Kassel, Urteil vom 22.01.2013 – 435 C 4494/12 –: 250,00 EUR für leichtes HWS-Syndrom; AG Aachen, Urteil vom 06.03.1992 – 81 C 580/91 –: rund 360,00 EUR für HWS-Distorsion mit Handstauchung und sechswöchiger Beeinträchtigung). Der vorliegende Fall rechtfertigt wegen der Kombination aus Handprellung, Kopf- und Nackenschmerzen und psychischen Beeinträchtigungen einen leicht

darüber liegenden Betrag.

Ein höheres Schmerzensgeld ist nicht gerechtfertigt. Das angeführte Brandenburgische OLG hat für ein Hochrasanztrauma mit multiplen Prellungen und HWS-Distorsion, zweitägigem stationären Aufenthalt und 18-tägiger Arbeitsunfähigkeit ohne Dauerfolgen ein Schmerzensgeld von 1.000,00 EUR als angemessen, aber auch ausreichend angesehen (OLG Brandenburg, Urteil vom 09.03.2023 - 12 U 120/22 -, Rn. 18). Dieser Fall war deutlich schwerwiegender als der vorliegende: Er umfasste einen stationären Aufenthalt und eine längere Arbeitsunfähigkeit. Bei der Klägerin war hingegen weder eine stationäre Behandlung noch eine Operation erforderlich. Zudem war die Klägerin trotz der Handverletzung in der Lage, ein Kraftfahrzeug zu führen, was gegen eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung spricht. Ein Betrag von 700,00 EUR ist daher angemessen. Der weitergehende Antrag auf Zahlung von 1.050,00 EUR ist abzuweisen.

5. Der Zinsanspruch folgt bezüglich des Schmerzensgeldes aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ab Rechtshängigkeit schuldet die Beklagte Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem zugesprochenen Schmerzensgeld von 700,00 EUR.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Parteien haben die Kosten des Rechtsstreits nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Obsiegens und Unterliegens zu tragen, weil die Klägerin mit ihren Klageanträgen nur teilweise Erfolg hat. Sie obsiegt hinsichtlich der Abschleppkosten einschließlich Standkosten in Höhe von 630,58 EUR vollständig, hinsichtlich der Abmeldekosten in Höhe von 2,70 EUR vollständig und hinsichtlich des Schmerzensgeldes in Höhe von 700,00 EUR statt der beantragten 1.050,00 EUR. Die Klage hinsichtlich der weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 364,82 EUR wird abgewiesen. Die Klägerin erhält damit insgesamt 1.333,28 EUR von beantragten 2.048,10 EUR. Die Kostenquote beträgt daher 2/3 zu 1/3 zulasten der Beklagten.

7. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 S. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

8. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 3 ZPO, 48 GKG. Maßgeblich ist das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der mit der Klage verfolgten Zahlung. Dieses setzt sich aus den geltend gemachten Abschleppkosten einschließlich Standkosten in Höhe von 630,58 EUR, den restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 364,82 EUR, den Abmeldekosten in Höhe von 2,70 EUR und dem begehrten Schmerzensgeld in Höhe von 1.050,00 EUR zusammen. Das Schmerzensgeld ist mit dem von der Klägerin angegebenen Mindestbetrag zu bewerten. Die geltend gemachten Zinsen erhöhen den Streitwert gemäß § 4 Abs. 1 ZPO nicht, da sie lediglich Nebenforderun-

gen darstellen. Der Streitwert ergibt sich daher aus der Summe von 630,58 EUR Abschleppkosten, 364,82 EUR Mietwagenkosten, 2,70 EUR Abmeldekosten und 1.050,00 EUR Schmerzensgeld, mithin 2.048,10 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Böblingen
Steinbeisstraße 5-7
71034 Böblingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist

nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit und Wirksamkeit der Abtretung
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Automatik
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ DAT
-  Direktvermittlung
- ☐ EE / Eigenerparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Fahrtenbuchauflage
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gefälligkeitsschreiben
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km)
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Gutachten
- ☐ Gutgläubiger Erwerb / Unterschlagung
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Internetangebote
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
-  Mietwagen-Risiko
- ☐ Mietwagenbeschädigung
-  Mietwagendauer
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Navigation
- ☐ Not- und Eilsituation
- ☐ Örtliche Zuständigkeit
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Polizeiklausel
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Sonderfahrzeuge Taxi / Fahrschule / ...
-  Sonstiges
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Verjährung der Mietzinsforderung
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Winterreifen
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Zusatzfahrer
- ☐ Zustellung/Abholung